

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Freiwilligenagenturen**

**Erl. d. MS v. 11. 10. 2013 - 307.21-43806-01 –**

**Fundstelle:** Nds. MBl. 2013, Nr. 39, S. 747

## 1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen, um die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement in Niedersachsen zu verbessern und in diesem Zusammenhang neben den traditionellen Engagementformen in gewachsenen Vereins- und Verbandsstrukturen die Entfaltung neuen, projektbezogenen Engagements verstärkt zu fördern.

1.2 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Land geht dabei davon aus, dass sich die kommunalen Gebietskörperschaften angemessen an den Ausgaben der Freiwilligenagenturen beteiligen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einrichtung und Betrieb der Freiwilligenagenturen, -börsen und -zentren oder Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Freiwilligenagenturen, -börsen und -zentren oder Einrichtungen mit vergleichbarer Zielrichtung (im Folgenden: Freiwilligenagenturen), die in Form einer juristischen Person geführt werden, oder juristische Personen, die Träger einer Freiwilligenagentur sind.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Sach- und Personalausgaben der Freiwilligenagenturen sind zuwendungsfähig unter der Voraussetzung,

### 4.1.1

dass ihr Arbeitskonzept folgende Tätigkeitsbereiche umfasst:

- Information, Beratung und Vermittlung von Menschen aller Altersgruppen, unter Berücksichtigung der gesamten Bandbreite des freiwilligen Engagements, für die Engagementbereiten kostenlos,
- Beratung und Ansprache von Organisationen, die mit Freiwilligen arbeiten oder arbeiten wollen,
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für freiwilliges Engagement,
- Weiterbildung für freiwillig Engagierte durchzuführen bzw. zu organisieren,
- Beteiligung am Qualitätsmanagement der Bundes- oder Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (Bagfa bzw. Lagfa) oder an einem vergleichbaren Qualitätsmanagement,

### 4.1.2

dass sie von einem breiten örtlichen Handlungsverbund aus Vereinen, Verbänden, Kommune und ggf. weiteren Institutionen unterstützt werden.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Für förderungsfähige Vorhaben können Zuwendungen zu den Personal- und Sachausgaben bis zur Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal 25 000 EUR im Einzelfall, gewährt werden. Die VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO

(Kleinbetragsregelung) ist nicht anzuwenden, soweit es zu einer flächendeckenden Einrichtung von Freiwilligenagenturen sachlich geboten ist.

5.3 Bei den Sachausgaben sind zuwendungsfähig:

- einmalige Beschaffungsausgaben,
- laufende Ausgaben für Geschäftsbedarf,
- Miete (einschließlich Nebenkosten),
- Reisekosten,
- Fortbildungskosten,
- Mittel der Öffentlichkeitsarbeit.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.